

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der zooplus AG
zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
entsprechend § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die zooplus AG seit der letzten Entsprechenserklärung vom 15. März 2012 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 mit folgenden Einschränkungen entsprochen hat:

Ziff. 2.3.3 Satz 2: Die Gesellschaft sieht für die Hauptversammlung von der ihr durch die Satzung eingeräumten Möglichkeit der Briefwahl ab. Die Briefwahl bietet den Aktionären gegenüber der von der zooplus AG angebotenen schriftlichen Stimmrechtsvertretung bis zum Tage der Hauptversammlung keine weitere Erleichterung der Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte.

Ziff. 3.8 Abs. 3: Die bestehende D&O-Versicherung sieht für Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt vor. Ein Selbstbehalt hat nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität, mit denen die Gremienmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

Ziff. 4.2.5 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 4.2.4: Die Gesellschaft weist die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2012 nicht individualisiert aus. Im Übrigen wird ein Vergütungsbericht nach den Empfehlungen in Ziff. 4.2.5 erstellt.

Ziff. 5.1.2, 5.4.1: Für die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats besteht keine Altersgrenze. Die Besetzung des Vorstands und Aufsichtsrats soll unabhängig von einer festen Altersgrenze unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation und Erfahrung sowie der individuellen Leistungsfähigkeit der Kandidaten erfolgen.

Ziff. 5.3: Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet. Nach Ansicht der zooplus AG führt die Bildung von Ausschüssen nicht zu einer Effizienzsteigerung. Um eine verantwortliche Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen, bleibt das Gesamtgremium zuständig.

Ziff. 5.4.3 Satz 2: Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären im Einklang mit § 107 AktG nicht bekannt gegeben. Der Aufsichtsrat wird in der ersten Sitzung, die nach seiner Wahl durch die Hauptversammlung stattfindet, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen.

Ziff. 5.4.6: Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat nicht berücksichtigt, da der Arbeitsaufwand des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden nicht maßgeblich vom Arbeitsaufwand der übrigen Aufsichtsratsmitglieder abweicht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben ihrer festen keine erfolgsorientierte Vergütung. Eine solche würde aus Sicht der Gesellschaft keinen zusätzlichen Anreiz zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Überwachungs- und Beratungsaufgabe durch den Aufsichtsrat schaffen. Die Vergütung des Aufsichtsrats wird für das Jahr 2012 im Corporate Governance Bericht ausgewiesen.

Ziff. 6.6: Die zooplus AG veröffentlicht gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Anteile von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern an der zooplus AG, wenn die gesetzlichen Meldeschwellen des § 21 WpHG über- oder unterschritten werden, sowie sämtliche „Directors Dealings“ dieses Personenkreises gemäß § 15a WpHG. Nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährleisten die gesetzlichen Pflichtangaben eine ausreichende Information der Anleger und der Öffentlichkeit.

Ziff. 7.1.2 Satz 4: Die Zwischenberichte werden jeweils spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums und damit innerhalb der von der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für eine Notierung im Prime Standard vorgesehenen Zwei-Monats-Frist veröffentlicht. Diese Fristvorgabe hält die zooplus AG für hinreichend, um eine ordnungsgemäße Rechnungslegung sicherzustellen. Da die Umsatzerlöse aus ihrer Sicht einen entscheidenden Maßstab für den Unternehmenserfolg bilden, wird die Gesellschaft ihre vorläufigen Umsatzzahlen aber auch künftig möglichst zeitnah zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraums veröffentlichen.

Ziff. 7.1.3 i.V.m. Ziff. 4.2.5: Über die Aktienoptionsprogramme der zooplus AG enthält der Geschäftsbericht nähere Angaben. Diese gewährleisten nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats eine ausreichende Information der Anleger und der Öffentlichkeit.

Die zooplus AG wird auch in Zukunft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 mit Ausnahme der vorstehenden und nachfolgenden Einschränkungen entsprechen:

Ziff. 4.2.3 Abs. 3 Satz 3: Bei Neubestellungen von Vorständen bzw. Vertragsverlängerungen von bestehenden Vorstandsverträgen kann bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile unter genau definierten Voraussetzungen eine nachträgliche Anpassung der Vergleichsparameter möglich sein. Künftig wird schwerpunktmässig ein Long-Term Incentive-Programm in Form eines aktienkursorientierten Performance Share Plans in jährlichen Tranchen gewährt. Mit jeder Tranche wird den Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft eine von der EBT-Zielerreichung abhängige Anzahl von virtuellen Aktien der Gesellschaft zugeteilt, die einem Wartezeitraum von drei Jahren unterliegen und nach Ablauf des Wartezeitraums zu einer Barzahlung an die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft führen können. Das Programm sieht die Möglichkeit vor, den EBT-Zielwert des jeweils laufenden Geschäftsjahres und zukünftiger Geschäftsjahre anzupassen, wenn wesentliche Veränderungen aufgrund von Transaktionen zu erwarten sind und sich die Gesellschaft und der Berechtigte während des laufenden Geschäftsjahres oder vor Beginn des Geschäftsjahres schriftlich darauf einigen. Wesentlich ist eine Veränderung, wenn sich aufgrund einer Transaktion (Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen) der EBT-Zielwert um mehr als 5 % gegenüber dem EBT-Zielwert für das betreffende Geschäftsjahr verändert. Ein Anspruch auf Anpassung ist ausgeschlossen. Die Regelung dient der Sicherstellung einer für beide Seiten gerechten Berechnung der EBT-Zielwerte im Falle eines Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen.

Ziffer 4.2.3 Absatz 4 Satz 3: Für die Berechnung des Abfindungs-Caps wird bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit nicht auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen und die voraussichtliche Gesamtvergütung des laufenden Geschäftsjahrs abgestellt. Neue Vorstandsverträge sehen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung eine Begrenzung des Abfindungs-Caps auf zwei Jahresvergütungen vor. Die Empfehlung des Kodex, dass bei der Berechnung des Abfindungs-Caps auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahrs und gegebenenfalls auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt wird, wird auch aufgrund der langjährigen Unternehmenszugehörigkeit der Vorstandsmitglieder nicht für erforderlich gehalten. Darüber hinaus könnte eine solche vorab getroffene Vereinbarung, bei der Berechnung des Abfindungs-Caps auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahre abzustellen, den konkreten Umständen, die später zu einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit führen, und der übrigen Situation des Einzelfalls zum Zeitpunkt der Beendigung nicht hinreichend Rechnung tragen.

Ziff. 7 1.2 Satz 2: Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht werden nicht vom Aufsichtsrat vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert. Dies könnte aus zeitlichen und insiderrechtlichen Gründen zu Verzögerungen der Kapitalmarktinformation führen.

München, 18. März 2013

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Michael Rohowski

Dr. Cornelius Patt

Aufsichtsratsvorsitzender

Vorstandsvorsitzender